

Bürgerinitiative gegen Kiesabbau und Kieswerk Söbrigen –  
für den Erhalt der Kulturlandschaft zwischen Pillnitz und Pirna

c/o Dr. Hannelore Freund      Pirka Meubrink  
Altsöbrigen 11              Hocckeyweg 1  
01326 Dresden

Regionalplanungsverband Obere Elbe- Osterzgebirge  
Meißner Str.151 a  
Radebeul

10. Dezember 2018

Stellungnahme zum Abwägungsprotokoll Nr.1604 und zur 2. Fortschreibung des Regionalplanes

Sehr geehrte Frau Dr. Russig,

sehr geehrte Mitarbeiter des Regionalplanungsverbandes!

Wir haben das uns betreffende Abwägungsprotokoll Nr.1604 zur Kenntnis genommen und mit der aktuellen Fortschreibung des Regionalplanes beschäftigt. Hier nun also unsere Stellungnahme:

### **1. Der Regionalplanungsverband entzieht sich seiner Verantwortung für Festlegungen des Naturschutzes und die Landschaftspflege**

Der Regionalplanungsverband (RPV) erkennt an: **“Unbestritten ist, daß es sich im Raum Söbrigen um eine sensible Kulturlandschaft handelt.”** Er stellt auch fest, **“der sichtexponierte Elbtalbereich bildet zusammen mit anderen Elementen der Kulturlandschaft die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz.** In der Anwendung bedeutet dies, **dass alle anderen Nutzungen sich diesem raumordnerischen Ziel unterordnen müssen”.**

Zusätzlich ist im 1. Absatz des Abwägungsprotokoll (1604-01) zu lesen: **“Die Überlagerung des so geänderten Vorranggebietes RL02 mit einem Vorbehaltgebiet Arten- und Biotopschutz zeigt das bestehende Konfliktpotenzial an, das im Zuge des Planfeststellungsverfahrens einer Lösung zuzuführen ist”.**

Offensichtlich kollidieren im Raum Söbrigen die Bedingungen des Kulturlandschaftsschutzes, des Arten- und Biotopschutzes mit den Planungen zum Rohstoffabbau.

Wie ist es möglich, dass allein im Zuge des Planfeststellungsverfahrens dieses Konfliktpotenzial einer Lösung zuzuführen ist, es liegt doch auch in der Verantwortung des RPV:

Gemäß §1 Abs.1 u.2 ROG und Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)...**“übernimmt der Regionalplan gleichzeitig auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans.** Durch die frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können und landschaftsrahmenplanerische Erfordernisse Verbindlichkeit erlangen.“

**Es ist also die Pflicht des Regionalplanungsverbandes Vorgaben zur Sicherung der Festlegungen des Naturschutzes und die Landschaftspflege zu machen.**

**Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass der RPV dieser Pflicht nicht im erforderlichen Maß nachkommt.**

**2. Das Protokoll 1604 ist kein Abwägungsprotokoll! Die Bezeichnung “Abwägen” erscheint kaum angebracht für diese Tätigkeit des Regionalplanungsverbandes. Leider ist es aus unserer Sicht insgesamt überwiegend eine Begründung für den Kiesabbau sowie der Versuch, sämtliche gegen den Kiesabbau Söbrigen gerichtete Einwendungen zurück zu weisen oder zu ignorieren.**

### **Die Argumentation des Betreibers wird benutzt**

Der RPV verwendet an vielen Stellen den Begriff **“Pirnaer Elbebogen”**. Diese Bezeichnung gibt es nicht als geografischen Begriff, er existiert erst seit der Betreiber den Kiesabbau als Gesamtvorhaben zwischen Pirna-Copitz und Pillnitz aus taktischen Gründen so bezeichnete. Damit erübrigen sich nämlich für ihn in den inzwischen fast 30 Jahren seiner Tätigkeit jegliche Renaturierungsmaßnahmen, da erst nach Beendigung der Auskiesung des Gesamtgebietes damit begonnen werden braucht. Das wurde den Anliegern vom Oberbergamt mitgeteilt. Zudem ist Söbrigen Teil der Stadt Dresden und hat mit einem Pirnaer Elbebogen nichts zu tun.

Zur Feststellung des RPV hinsichtlich einer “grundsätzlichen Änderung der Situation” gegenüber dem ROV von 1994: Tatsächlich ist zwar eine Verbesserung für Pirna durch den Bau der neuen Elbebrücke eingetreten. Trotzdem würde der Abtransport (200 Lkw pro Tag geplant) neue Probleme für das vorhandene Straßennetz erzeugen (Sächs. Weinstraße einschl. Radfernweg, Schulweg Birkwitz – Graupa) sowie die Anlegung einer neuen Transportstraße durch geschützte Bereiche erfordern. Das in der Abwägung übernommene (Vorzeige-)Argument des Betreibers, er habe ja **nur ein Kieswerk** in der Region wird durch die anschließende Feststellung, dass das seit Jahrzehnten vorhandene 2. Kieswerk erst mal abgerissen werden muss, ad absurdum geführt. Die Situation um dieses Kieswerk mit alter Aufbereitungsanlage, Tankstelle und umfangreichen Halden hat sich hier trotz aller Proteste der Anlieger seit Jahrzehnten nicht verändert. Eine bloße Behauptung zukünftiger Beseitigung ist noch keine Veränderung.

Im Abwägungsprotokoll wird die Bedeutung des Kulturdenkmals Weinbergkirche für den sichtexponierten Elbtalbereich u.a. wegen des Vorhandenseins der “das Landschaftsbild vorbelasteten Hochspannungsleitungen bei Birkwitz verneint. Diese Argumentation gleicht in fataler Weise der im 2006 im Auftrag des Betreibers erstellten Gutachten (Ingenieurbüro Galinski Freiberg) postulierte Charakterisierung einer durch die Hochspannungsleitung ohnehin “anthropomorph überformte Landschaft”, derzufolge weitere Eingriffe durch Kiestagebau und Kieswerk ohne Bedeutung sind.

**Im aktuellen Regionalplanentwurf werden Angaben gemacht, die eine Einflussnahme des Betreibers nahe legen.**

Der RPV stuft das Gebiet RA 04 um in ein Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten und vereinigt es zugleich mit dem lt. erster Fortschreibung RP bisherigen Gebiet RL 02 zum Gesamtgebiet RL 02.

Zur inhaltlichen Bedeutung des Begriffes “langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten” wird weiter unten in der “Abwägung” ausgeführt: “Damit wird die Lagerstätte vor blockierenden Nutzungen geschützt, **ohne daß eine regionalplanerische Signalsetzung in Richtung einer endgültigen Abbauentcheidung erfolgt**”. An anderer Stelle (16-09): “Mit der Festlegung langfristige Sicherung wird **weit über den kurz- und mittelfristigen (20 – 30 Jahre) Versorgungshorizont hinausgegangen**”

Wir kritisieren, dass im deutlichen Gegensatz dazu in der Begründung zur Abwägung zu 1604-01 ganz offensichtlich von einem in diesem Gebiet beginnenden Kiesabbau in absehbarer Zeit ausgegangen wird. Hierzu wird als Begründung u.a. das baldige Auslaufen der aktuellen Tagebaue in Pirna-Copitz angeführt sowie “die hohe Bedeutung für die Rohstoffversorgung” postuliert. Damit ist durch den RPV tatsächlich eine **eindeutige Signalsetzung Richtung Abbau** erfolgt! Welchen Einfluss hierbei das privatwirtschaftliche Interesse des Betreibers hat, bleibt allerdings unerwähnt. Was sollen die Bürger nun von der Umstufung in RL 02 eigentlich halten?

### 3. Zu den im Abwägungsprotokoll genannten Flächenangaben

Im **nicht rechtskräftig** gewordenen PFV von 1999 wurden vom Oberbergamt zur möglichen Auskiesung **32 ha** in Aussicht gestellt, die auch 2006 vom nun neuen Betreiber beantragt wurden. Im Abwägungsprotokoll werden nun angeblich 1999 planfestgestellt **39 ha!** angegeben. Handelt es sich um ein Versehen oder wurde die Fläche vom Betreiber in dem nunmehr angekündigten “neuen“ PFV in voller Absicht vergrößert und der RPV hat **diesen Regionalplan bereits den Plänen des Betreibers angepasst?** Anders sind diese Angabe und auch verschiedene andere Begründungen nicht zu erklären. Wir verweisen nochmals auf das nach wie vor gültige Raumordnungsverfahren von 1994, in dem gefordert wurde, dass von der Gesamtfläche von 102 ha, für die die Treuhand in zweifelhafter Weise ein Bergrecht veräußerte, in Hinblick auf die auch in der vorliegenden Abwägung mehrfach benannten großen Konfliktpotenziale wenn überhaupt maximal 25% zur Auskiesung frei gegeben werden dürfen. Mit dem nach dem Willen des RPV neukonstruierten Vorranggebietes RL 02 wird quasi dem Betreiber eine mögliche Abbaufäche von 51 ha angeboten, das wären nun **50%**. Es besteht wohl kein Zweifel drüber, welche Freude beim Betreiber diese sogenannte Umstufung auslöst. Sollte es ungeachtet aller Widerstände, begründeter Ablehnungen und verschiedenster selbst vom RPV aufgezeigter unlösbarer Widersprüche zu einer Genehmigung der Auskiesung im Raum Söbrigen kommen, fordern wir den RPV auf, auf eine Verringerung der Abbaufäche im Sinne des ROV hinzuwirken.

### 4. Argumente, Forderungen und Anfragen der Bürgerinitiative werden nicht beantwortet oder übergangen.

**Waldschutz Tännicht:** Das Problem Schädigung des Waldgebietes durch Austrocknung infolge Kiestagebau wird ignoriert. Das Tännicht zwischen Dresden und Pirna gehört zur Biodiversität der Kulturlandschaft und ist für Anwohner und Besucher durchaus relevant.

#### **Problem Grundwasser:**

Ein großes Fragezeichen ergibt sich zur “**Aufhebung Grundwassergefährdung** im Niederungsbereich Pillnitz/ Söbrigen” durch das LfULG **ausgerechnet im Vorfeld ausstehender Genehmigungsverfahren zum Kiestagebau**. Womit begründet sich eine so grundsätzliche Wandlung des Gefährdungspotentials in Anbetracht eines möglicherweise bevorstehenden wesentlichen Eingriff in den Grundwasserhaushalt durch einen Kiestagebau?

Ungeachtet dessen konstatiert der RPV in der Abwägung zu 1604-07 Auswirkungen des Kiesabbaues auf das Schutzgut Grundwasser, die ja nur negativ sein können. Es wird auf im PFV vorgesehene “entsprechende Maßnahmen” verwiesen. Hier stellt sich die Frage: Sind dem RPV die vorgesehenen Maßnahmen bereits bekannt (PFV ist noch in Bearbeitung) und welche Möglichkeiten zum Grundwasserschutz bzw. gegen -absenkung gäbe es?

Zur Sächsischen Weinstraße wird festgestellt: “Lediglich im Verlauf der Graupaer Str. befinden sich die beiden Rohstofffelder”. Gemeint sind RL02 Söbrigen und RL17 Birkwitz. Dass bei einem Kiesabbau die Lage und die Höhen des Kieswerkes, der Halden und Aufbereitungsanlagen in diesem ebenen Gelände nicht irgendwie untergebracht oder versteckt werden können ist wohl allen Beteiligten klar. Dazu kommt auch noch der Transport!

Die touristische Bedeutung wird lapidar nur “durch Erlebbarkeit der Weinbaulandschaft” fest geschrieben. Wie wichtig der Blick in das weite Elbtal ist, spielt offenbar keine Rolle..

Die Weinbergkirche wird einfach als sichtbares Element der Kulturlandschaft verneint und damit ist ein Problem gelöst. Aber jeder, der die Landschaft kennt, weiß wie wichtig diese Kirche für das Weinbaugebiet und die umgebende Landschaft ist, auch wenn sie in Größe nicht irgendwelchen fiktiven Kriterien entspricht.

Wichtige Sichtpunkte sind aus der Richtung Birkwitz-Schmiedeweg, Sächsischer Weinstraße auf den Weinhang und die Weinbergkirche oder eben die Blicke vom Weinwanderweg, vom Königlichen Weinberg in die Elbtalweitung. Die genannten Sichtpunkte Pirna-Pratzschwitz und Dresden-Zschieren sind für den geplanten Kiesabbau irrelevant, da auf Grund der besonderen Warftlage des Ortes Söbrigen und des wesentlich niedrigeren linkselbischen Ufers bei Zschieren ein Kiestagebau nicht einsehbar wäre, auch Pratzschwitz hat wohl keine Blickbeziehung dazu.

Sehr betroffen hat uns gemacht, dass eine städtischen Verwaltung bereits im vorausseilenden Gehorsam offenbar zur Ermöglichung des Kiesabbaues dem Ort Söbrigen, der in markanter exponierter Lage auf dem Elbehochufer liegt und einen historischen denkmalgeschützten Ortskern besitzt, die “siedlungstypische Ortsrandlage” abgesprochen hat (u.a. 1604-01).

Anfrage zu sogenannten “Erweiterungs- und Ersatzflächen”: Was ist mit diesen Begriffen gemeint und auf welche Rechtsgrundlage beruft sich eine solche Zuordnung von Flächen? Gerade in dieser Region mit den vielen Konfliktpotenzialen verbietet sich aus einer verantwortlichen Gesamtperspektive eine Ausweisung von Flächen, die über das gesetzlich zwingend zu berücksichtigende Maß hinausgeht. Diese bereits in der Stellungnahme der BI zur 1. Fortschreibung des RP angesprochene Problematik ist in der Abwägung nicht beantwortet worden.

Die von der BI geäußerte Befürchtung, dass die Distanz zwischen Wohnbebauung bzw. Garten- oder Wochenendsiedlungen und möglichem Tagebau/Aufbereitungsanlage zu gering sei, wird eher verstärkt mit der Bemerkung: “Allerdings können, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immisionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. von Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde, diese im Einzelfall auch unterschritten werden”. Uns ist unverständlich, weshalb der RPV solche Optionen, die zu einer Verschlechterung der Situation der Anwohner führen, als gegeben hinnimmt, statt auf deren Verhinderung hinzuwirken.

### **Zur Fortschreibung des Regionalplanes**

Die BI protestiert aus den genannten Gründen gegen die Festlegung **Vorranggebiet langfristige Sicherung RL02 in einer Göße von 51 ha**. Wir kritisieren, dass bei Genehmigung eines Tagebaues in Söbrigen einschließlich einer Aufbereitungsanlage mit wesentlichem Flächenbedarf sowie dem dann anschließend zu erwartenden Aufschluß der Grube Birkwitz auf einer kurzen Strecke von ca. 5 km, entlang der Elbtalweitung zwischen Pirna und Pillnitz, in den nächsten Jahren 6 aktive bzw. aufgegebene Kiesgruben mit unterschiedlichem Rekultivierungsgrad vorhanden sind. Wir halten das für eine eindeutige “Überlastung von Teilräumen” und einen Widerspruch zum im Text des Regionalplanentwurfs postulierten Grundsatz G 4.2.3.2. Regionalplan- Vermeidung von Überlastung

von Teilräumen.

Wir halten es für falsch, wesentliche Entscheidungen dem Betreiber zu überlassen, da dieser nicht im Interesse des Gemeinwohls, sondern im privatwirtschaftlichen Interesse handelt.

Es fehlen Prüfungen von Alternativen, z.B. Nutzung moderner Technologien, andere Abbaumöglichkeiten.

**Schlussbemerkung:**

**Wir sehen in der 2. Fortschreibung keinen Anlass unsere Einwendungen, Argumente und Forderungen im Zusammenhang mit der 1. Fortschreibung wesentlich zu verändern. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Fachplaner unseren Begründungen nicht folgen konnten. Es besteht die Hoffnung, dass die neuerlichen Argumente und kritischen Bemerkungen Anregungen zu neuen Überlegungen des Regionalplanungsverbandes führen.**